

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

Schipflinger GmbH
FN 393063i
Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck
Adresse: Stöcklfeld 82, 6365 Kirchberg
Tel: 05357/3301
E-Mail: office@entfeuchtung-schipflinger.at
UID-Nr: ATU67816134
Mitglied der Wirtschaftskammer Tirol

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz: AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und für alle Lieferungen und Leistungen der Schipflinger GmbH als Auftragnehmerin (im Folgenden kurz: AN), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AN.

1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.

1.3 Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.

1.4 Die AGB liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der AN oder ihrer Vertriebspartner auf und werden unter <http://www.entfeuchtung-schipflinger.at> sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.

2. Kostenvoranschläge

2.1 Die AN leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

2.2 Die Kostenvoranschläge sind immer entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart.

2.3 Für die Höhe des Entgeltes für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 10 % der Nettoangebotssumme als vereinbart.

2.4 Wird bei Durchführung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages der zugrunde liegende Kostenvoranschlag um mehr als 15 % überschritten, ist die AN verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er der AN den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen anteiligen Werklohn zu ersetzen hat. Für den Fall, dass der Vertragspartner keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Vertragspartner als genehmigt.

2.5 Die von AN erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AN nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.

2.6 Die für Kostenvoranschläge angegebene Bauweise und die für die Berechnung notwendigen Werte sind AN vor Auftragserteilung vom Bauführer bestätigt vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung auf Basis von Werten der einschlägigen Fachliteratur. Bauliche Änderungen hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Vertragsabschluss

3.1 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung der AN zustande.

3.2 Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der AN bestätigten Inhalt zustande.

3.3 Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung der AN innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Auftragserteilung erfolgt.

3.4 Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Vertreter der AN nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AGB abweichen. Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die AN.

3.5 Angaben in Katalogen, Prospekten etc sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.6 Bei Verbrauchergeschäften hat AN in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrags dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.⁷

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

4.1 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder AN selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt.

4.2 Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. AN haftet weder für Verladenoch für Verankerungsmängel.

4.3 Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist AN berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl USt) als vereinbart.

4.4 Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn AN die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von AN vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.¹⁰ Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. Die AN behält sich das Eigentum vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

5. Verzug

5.1 Im Falle eines von der AN zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.

5.2 Im Falle des von der AN zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn AN oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der AN ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

6.1 Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis der AN erbracht.

6.2 Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (zB in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

6.3 Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben AN ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der AN unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

6.6 Bei begründeten Mängeln ist AN berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

6.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von der AN nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

6.8 Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie zB Dichtungen etc) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass AN für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

6.9 Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

7. Haftung

7.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet die AN nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der AN gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

7.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet AN nicht.

8. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

8.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

8.2 Die Rechnungen der AN sind binnen 14 Tagen, ab Rechnungslegung spesenfrei zur Zahlung fällig.

8.3 Die AN ist berechtigt, bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 500,- eine Anzahlung von 40 % der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der von AN erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft die AN keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.

8.4 Die AN ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind AN vom Vertragspartner zu ersetzen. Die AN ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.

8.5 Sämtliche Forderungen der AN werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber AN in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Die AN ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.6 Bei Zahlungsverzug ist AN berechtigt,

8.6.1 bei Unternehmengeschäften: Verzugszinsen gem § 456 UGB zu verrechnen. AN bleibt es unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

8.6.2 bei Verbrauchergeschäften: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen S Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % pa zu verrechnen.

8.6.3 Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmengeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,-.

8.6.4 im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.

8.6.5 eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

8.7 Bei Zahlungsverzug ist die AN berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.

8.8 Die AN ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

8.9 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der AN aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

9.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der AN in 6365 Kirchberg.

9.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes für 6370 Kitzbühel vereinbart.

9.3 Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.

9.4 Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

10. Übernahme von Abfällen

10.1 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Entsorgung einer Verwertung zuzuführen, ohne den Auftraggeber davon zu informieren.

10.2 Die Übernahme von gefährlichen Abfällen gemäß ÖNORM S 2100 erfolgt ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des AWG, insbesondere hinsichtlich der Dokumentationspflicht für Übergeber und Übernehmer.

10.3 Sollten für die Klassifizierung der Abfälle zusätzliche Untersuchungen oder Analysen erforderlich sein, gehen diese in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

10.4 Abrechnungsbasis für vom Auftragnehmer überkommene Abfälle sind ausschließlich die vom Entsorger vom Auftragnehmer ausgestellten Wiegescheine.

10.5 Unaufgefordert angelieferte Abfälle werden nicht übernommen. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer die Übernahme verweigern, wenn die Begleitdokumente fehlen, keine bzw. eine falsche oder unvollständige Materialdeklaration vorliegt oder die Behältnisse für den Transport oder die Zwischenlagerung ungeeignet sind.

11. Datenschutz

11.1 Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Auftrags verarbeitet werden. Diesem ist bekannt, dass seine Daten verarbeitet und gespeichert werden. Hierzu wird auch auf die Datenschutzerklärung auf der Website der AN www.entfeuchtung-schiplinger.at verwiesen.

Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten zum Zwecke der Abrechnung von Leistungen mit Versicherungsunternehmen oder im Zuge der Kommunikation mit Versicherungsunternehmen oder Sachverständigen oder auch mit Subunternehmern und anderen mit der Bearbeitung seines Auftrags im Zusammenhang stehenden Firmen weitergegeben werden können. Hierzu werden von der AN nur die unbedingt notwendigen Daten weitergegeben.

Diese Einwilligung kann jederzeit gem. Art 21 DSGVO widerrufen werden, so dass die Verarbeitung der Daten ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs bei der AN nicht mehr zulässig ist. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

Dem Vertragspartner stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn der Vertragspartner glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann er sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

12. Einschränkung der Anwendung der AGB bei Verbrauchern

12.1 Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher iSd § 1 KSchG, so sind die folgenden Bestimmungen dieser AGB im Verhältnis zu diesem nicht anwendbar: Punkt 1.1. letzter Satz und Punkt 3.4. letzter Satz (schriftliche Zustimmung), Punkt 6.4. bis 6.7. (Einschränkung der Gewährleistung), Punkt 7.1. und Punkt 7.2. (Haftungsbeschränkungen), Punkt 8.9. (Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes), Punkt 9.2. (Gerichtsstandsklausel) und Punkt 9.4. (Teilungültigkeit).

13. ergänzende AGB bei Miete (Mietbedingungen):

13.1. Mietgegenstand

13.1.1 Mietgegenstand ist das jeweils vom Auftraggeber angemietete Gerät samt Zubehör. Der Mietgegenstand bleibt im Eigentum des Auftragnehmers.

13.1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, die Hinweise in der Bedienungsanleitung zu befolgen und den Mietgegenstand vor unsachgemäßen Handhabungen Dritter oder sonstigen Einwirkungen zu schützen.

13.1.3 Der Auftraggeber (Mieter) verpflichtet sich weiters, bei allfälligen Exekutionsmaßnahmen Dritter in den Mietgegenstand auf das Eigentum des Auftragnehmers (Vermieter) hinzuweisen und diesen von erfolgten Exekutionsmaßnahmen unverzüglich zu verständigen.

13.1.4 Im Falle der Anmietung von Entfeuchtungsgeräten ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Kondensatsammelbehälter jedes Entfeuchtungsgerätes ein- bis zweimal pro Tag entleert wird.

13.1.5 Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Arbeiten, die durch die Monteure des Auftragnehmers durchgeführte werden. Soweit nicht anders vereinbart, haben sie in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gültigkeit. Die Monteure gelten als Erfüllung- bzw. Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer genannten Aufstellungstermine gelten nur annähernd. Eine Haftung hierfür kann nicht übernommen werden. Der Auftraggeber hat die für die Erstaufstellung erforderlichen Hilfskräfte und Geräte auf seine Kosten zu stellen. Für die termingerechte und kostenlose Zurverfügungstellung von Strom- und Wasseranschluss hat der Auftraggeber zu sorgen. Sind diese Vorbereitungen durch den Auftraggeber nicht rechtzeitig getroffen worden, gehen die dadurch entstehenden Kosten für Wartezeit und Fahrtkosten zu Lasten des Auftraggebers. Die Stundensätze betragen für die Normalstunde EUR 40,00 und für den Fahrkilometer EUR 0,65.

13.2 Mietentgelt

13.2.1 Die Mietpreise sind Tages- oder Wochenpreise und sind der jeweils gültigen Mietpreisliste zu entnehmen. Im Mietzins enthalten sind die Kosten für die normale Abnutzung des Mietgegenstandes, die Abschreibung, die Finanzierung und sonstige mit der Vermietung verbundene Kosten. Das Mietentgelt kann monatlich im Vorhinein in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer kann bei Abschluss der Mietvereinbarung eine Kautions verlangen.

13.2.2 Nicht vom Mietzins umfasst sind folgende Leistungen, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Bedienungspersonal, Zeiten für Einschulung, Anlieferung, Aufstellung sowie Rückholung des Mietgerätes, Treibstoff, Öle, Verschleißteile, Reinigung und Wartungsarbeiten, Reparaturen auf der Baustelle, Reinigung und Instandsetzung des Mietgerätes nach dessen Übergabe oder sonst erforderliches Hilfsmaterial (wie insbesondere Abdeckfolie Klebebänder, etc.)

13.2.3 Diese Kosten werden separat in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber (Mieter) ist für die Durchführung der Wartungsarbeiten laut Betriebsanleitung verantwortlich und bestätigt durch die Auftragserteilung den Erhalt dieser Betriebsanleitung. Das Service kann auch vom Auftraggeber (Mieter) durchgeführt werden, sofern dieser dafür die Zustimmung des Auftragnehmers eingeholt hat. Verschleiß- und Ersatzteile sind aber jedenfalls beim Auftragnehmer zu beziehen.

13.3 Dauer und Ende des Mietverhältnisses

13.3.1 Die Mietdauer wird auf bestimmte Zeit vereinbart. Der Mietzins ist für die tatsächliche Dauer der Überlassung des Mietgegenstandes zu bezahlen, somit ab der Bereitstellung des Mietgegenstandes für die Abholung durch den Auftragnehmer bis zur Rückgabe desselben in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand am Standort des Auftragnehmers. Abholung und Rückgabe müssen während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erfolgen.

13.3.2 Der Auftraggeber erklärt nach Besichtigung, dass sich die Mietgeräte in gutem, brauchbaren und ordnungsgemäßem Zustand befinden und verpflichten sich, auf seine Kosten ohne Anspruch auf Ersatz – unter Ausschluss der §§ 1096 und 1097 ABGB – die Mietgeräte in diesem guten und brauchbaren Zustand zu erhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die fachgerechte Wartung der Mietgegenstände Sorge zu tragen und diese gegen Schäden jeder Art und gegen Diebstahl auf seine Kosten zu versichern.

13.3.3 Für verlorene oder beschädigte Mietgegenstände und Zubehör hat der Auftraggeber einzustehen und muss verschuldensunabhängig Ersatz leisten.

13.3.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung die Mietobjekte an Dritte, in welcher Form auch immer, entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben und haftet hinaus für dadurch entstehende Schäden. Die Zurückbehaltung des Mietobjektes, aus welchem Grund auch immer wird ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3.5 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand an das oben näher bezeichnete Lager in gereinigtem, ordnungsgemäßigem und betriebsbereitem Zustand zurückzugeben.

13.4 **Gewährleistung**

13.4.1 Der Mietgegenstand wird in betriebsbereitem Zustand an den Auftraggeber übergeben. Dieser ist jedoch verpflichtet, jedes Gerät bei Übernahme auf seine Betriebsbereitschaft zu überprüfen und allfällige Mängel sofort mitzuteilen und auf dem Miet- bzw. Lieferschein zu vermerken. Dies alles bei sonstigem Ausschluss der Haftung des Auftragnehmers.

13.4.2 Der Auftraggeber bringt vom Auftragnehmer gemietet Entfeuchtungsgeräte auf sein eigenes Risiko zum Einsatz. Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einem derartigen Einsatz entstehen.